

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Eva von der Höh 563 23 19 563 78 23 19 Eva.vonderhoeh@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.11.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0861/14 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
25.11.2014 Jugendhilfeausschuss		Entgegennahme o. B.
Teilnahme an den Früherkennungs- u. U-Untersuchungen		

Grund der Vorlage

Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Ausgangslage

Im Rahmen der Diskussion um einen verbesserten Kinderschutz hat das Land NRW in 2008 die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (UDatVO) erlassen. Danach sind die Kinderärzte verpflichtet, eine Meldung über nicht erfolgte Vorsorgeuntersuchungen beim „Landeszentrum Gesundheit (LZG)“ einzureichen. Das LZG vergleicht in Kooperation mit den Einwohnermeldeämtern die gemeldeten Daten und schreibt einen ersten Erinnerungsbrief an die Eltern, die die Vorsorgeuntersuchung nicht wahrgenommen hatten. Erfolgt kein Nachweis über die eventuell schon stattgefundene Untersuchung, gibt das LZG diese Information weiter an das zuständige Jugendamt. Nach § 4 Abs. 3 der UDatVO entscheidet das Jugendamt in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und welche Maßnahmen ggfls. geeignet und notwendig sind.

Seit 2009 wird das Jugendamt Wuppertal in dem o.a. Rahmen tätig, vornehmlich mit Erinnerungsschreiben und in Ausnahmefällen mit einem Hausbesuch. Dabei werden in Wup-

pertal nur die Untersuchungen bis U7 (Ende des 2. Lebensjahres) nachgehalten. Danach besuchen fast alle Kinder eine Kindertagesstätten besuchen und befinden sich in öffentlicher Wahrnehmung.

2013 wurden insgesamt 602 Familien aufgrund einer Meldung des LZG vom Jugendamt angeschrieben und im Falle eines fehlenden Nachweises zu einem angekündigten Termin zu Hause aufgesucht. Bei Familien, die dem BSD bekannt sind, wird dem zuständigen BSD-Kollegen die Meldung über die nicht erfolgte U-Untersuchung zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Auflistung der in 2013 bearbeiteten Fälle

Eltern legen Vorsorgeheft mit bestätigter U-Untersuchung vor	114 Fälle
nach Erinnerung wird die U-Untersuchung nachgeholt und das U-Heft vorgelegt	158 Fälle
Eltern vereinbaren Termin beim Kinderarzt und legen später das U-Heft vor	150 Fälle
zum BSD zur weiteren Bearbeitung	72 Fälle
Hausbesuch / Nachfrage beim Kinderarzt	108 Fälle

Von insgesamt 602 gemeldeten Fällen in 2013 musste **keine** Kindeswohlgefährdungsmeldung an den BSD weitergeleitet werden.

Die Zahlen des Wuppertaler Jugendamtes decken sich mit den Ergebnissen des von den beiden Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe beim „Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)“ Ende 2011 in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme. Das DIJuF kommt dabei u.a. zu dem Ergebnis, dass die Überprüfung der Teilnahme an der U-Untersuchung kein geeignetes Instrument sei, um Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig aufdecken zu können. Zudem bestünde für die Eltern keine gesetzliche Pflicht, die U-Untersuchung wahrzunehmen. Es gibt laut DIJuF auch keine gesetzlich ausreichende Rechtfertigung für Eingriffe in das Elternrecht, d.h. die Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen ist keine gesetzliche Verpflichtung, sondern obliegt der Entscheidung der Eltern. Mehrere Familiengerichte bestätigten mittlerweile dieses Ergebnis.

Zu erwähnen ist allerdings auch, dass die Maßnahmen im Rahmen der UDatVO, verbunden mit denen der Jugendämter, zu einer signifikant höheren Inanspruchnahme der U-Untersuchungen führten. Diese Einschätzung wird auch vom Sprecher der Wuppertaler Kinderärzte Herrn Dr. med. Giertz vertreten („Eltern vereinbaren aufgrund des städtischen Anschreibens Vorsorgetermine, die sie ansonsten nicht hätten durchführen lassen“).

Das Land NW beabsichtigt in den nächsten Monaten eine inhaltliche Anpassung der UDatVO. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den Ergebnissen der o.g. Evaluation durch das DIJuF und den hierzu im Landtag geführten Anhörungen und Debatten. Im Kern soll das Meldeverfahren grundsätzlich beibehalten werden. Die explizite Verknüpfung mit § 8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) soll entfallen. Stattdessen soll u.a. die neu eingeführte Beratungsaufgabe der Jugendämter bei den Frühen Hilfen (§ 2 KKG und § 16 (3) SGB VIII, „Rechtsanspruch auf Beratung, auch aufsuchend“) berücksichtigt werden.

Somit soll das Nachhalten der Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen nach UDatVO in erster Linie als aufsuchendes präventives Angebot der Frühen Hilfen betrachtet werden.

Geplantes Vorgehen ab 01.01.15

Das Familienbüro des Jugendamtes erinnert auch weiterhin die Eltern schriftlich, informiert dabei über den Sinn und Zweck der U-Untersuchungen, verbunden mit dem Angebot sich beraten lassen zu können. Das Ganze erfolgt mehrsprachig und soll so erfolgen, dass die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sich Eltern mit besonderen Bedarfen melden (z. B. fehlende Krankenversicherung, sonstige Gesundheitsprobleme, sprachliche Barrieren, kinderreiche Eltern oder Alleinerziehende in besonderen Lebenslagen).

Die Familien werden dann im Beratungsgespräch – ggfs. im Rahmen eines Hausbesuchs – über präventive, frühe Hilfen informiert und bei besonderen Bedarfen an Netzwerkpartner angebunden.

Das Angebot der aufsuchenden Sozialarbeit wird somit weiterhin wesentlicher Bestandteil sein. Im häuslichen Bereich werden Eltern mit ihren Unterstützungsbedarfen anders wahrgenommen als in der Beratungsstelle. Situationsbezogene Eindrücke können angesprochen und gegebenenfalls in weitere unterstützende Angebote übergeleitet werden. Einige der Familien brauchen auch Unterstützung, um in präventiven Angeboten anzukommen. Diese Familien würden ansonsten nicht oder nur sehr spät Unterstützungsbedarf offen machen.

In Änderung zur bisherigen Praxis werden, die Eltern, die sich nach Erinnerung nicht gemeldet haben, nicht mehr vom Familienbüro angerufen und nicht mehr persönlich aufgesucht. Sie erhalten künftig grundsätzlich nur ein Erinnerungsschreiben.